

2100E-14-853/12

<b>Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa</b>		
24. Mai 2012 <i>wh</i>		
<b>EINGANG</b>		
Anl.	Az.	Ref.

STAATSMINISTERIUM  
DER FINANZEN



Freistaat  
**SACHSEN**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei  
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa  
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport  
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Postfach 10 09 41, 01076 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 10 09 20, 01079 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29, 01073 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Postfach 10 05 50, 01076 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung -  
Postfach 12 09 05, 01008 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)  
Postfach 10 10 50, 04010 Leipzig

SMF - Referat 11 -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Volker Raab

Durchwahl  
Telefon +49 351 564 4168  
Telefax +49 351 564 4109

volker.raab@  
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-P1700-46/9-21651

Dresden, 22. Mai 2012

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen - Referat 314  
Postfach 10 06 55, 01076 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e. V.  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88, 01309 Dresden

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen (KVS)  
Postfach 16 01 17, 01287 Dresden

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.  
Holbeinstraße 2, 01307 Dresden

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.  
Postfach 51 01 19, 01314 Dresden

Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen  
- Evangelisches Büro Sachsen -  
An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland  
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Bischofstraße 18, 01877 Bischofswerda

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen  
Eilenburger Straße 1A, 04317 Leipzig

Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung  
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen

**Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht;  
Ressortschreiben des SMF vom 9. März 2012, Az.: 15-P 1512-23/27-36649, 16-P 1700-46/9-27639 - Ergänzung**

Mit dem o. g. Ressortschreiben vom 9. März 2012 hatte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Sächsischen Obergerichtes ausgeführt, dass Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes wie verheiratete Beamte Anspruch auf ehgattenbezogene Bezahllungsleistungen haben. Deshalb können diese ehgattenbezogenen Bezahllungsleistungen im Vorgriff auf die entsprechende Gleichstellung im sächsischen Landesrecht bereits jetzt an Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft auf Antrag gezahlt werden. Zudem hatte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen Hinweise für die Anwendung der betreffenden Vorschriften gegeben.

Ergänzend weist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen zu **Ziffer VII (Trennungsgeld)** des o. g. Ressortschreibens vom 9. März 2012 noch auf Folgendes hin:

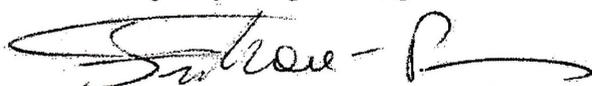
Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) SächsTGV beträgt das Trennungstagegeld für den Berechtigten, der über seine Wohnung das gemeinsame Verfügungsrecht mit einer Person besitzt, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, 8,44 Euro. Aufgrund jüngster Rechtsprechung (Urteil des VG Dresden vom 16. April 2012, Az.: 11 K 743/10; rechtskräftig seit 19. Mai 2012), die sich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Sächsischen Obergerichtes bezieht, seien in Anbetracht der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe auch die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten den in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) SächsTGV) gleichzusetzen. Da sowohl die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten als auch die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Beamten sich in Bezug auf die Gewährung von Trennungsgeld in einer normativ vergleichbaren Situation im Sinne von Art. 2 Abs. 2 a der Richtlinie 2000/78/EG befinden, seien Differenzierungsgründe, die eine konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen würden, nicht erkennbar.

Aus diesem Grunde ist Ziffer VII (Trennungsgeld) des o. g. Ressortschreibens vom 9. März 2012 auf die in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Besoldungsempfänger entsprechend anzuwenden.

Dies gilt aufgrund Ziffer XII (Entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte) des o. g. Ressortschreibens vom 9. März 2012 auch für den darin benannten Personenkreis.

Im sächsischen Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten- und Umzugskostenrecht erfolgt keine Bezugnahme auf die eheähnliche Gemeinschaft als Anspruchsvoraussetzung für Bezahllungsleistungen aus diesen Rechtsgebieten.

Um Kenntnisnahme, Beachtung und ggf. Weiterleitung sowie ggf. um geeignete Unterrichtung der jeweiligen nachgeordneten Bereiche wird gebeten.



Sibylle Ferkau-Permesang  
Abteilungsleiterin